

# **Satzung**

## **Freiwillige Feuerwehr Marköbel e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Marköbel e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in 63546 Hammersbach.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Seine Aufgaben sind:
  1. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere in der Freiwilligen Feuerwehr
  2. Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
  3. Gewinnung neuer Mitglieder für die Einsatz und Jugendabteilung
  4. Gewinnung von fördernden Mitgliedern für die Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr
  5. Unterstützung der Einsatzabteilung
  6. Unterstützung der Jugendfeuerwehr
  7. Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung, insbesondere zur Erhaltung des Kontaktes zur Einsatzabteilung und zum Verein
  8. Pflege und Ausbau von Aktivitäten im kulturellen und sportlichen Bereich

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuer begünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist weder an den Wohnort Hammersbach noch an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und tritt automatisch zum Jahresende ein.
3. Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung besteht die Mitgliedschaft.
4. Der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach gilt nicht automatisch auch für den Verein.

## **§ 7 Beitrag**

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendabteilung sind beitragsfrei.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan im Sinne des BGB. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der fünfzehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Sie muss innerhalb von sechs Wochen vom Vorstand einberufen werden. Die Einladungsfrist des Absatzes 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einzuladen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  1. Wahl des Vorstandes für drei Jahre
  2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Kassenprüfer sind nicht für mehrere Jahre in Folge wählbar. Eine erneute Wahl ist erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Ende der Wahlperiode möglich.
  3. Bildung von Ausschüssen für die Dauer eines Jahres. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Vereins.
  4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderung.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  7. Festsetzung des Beitrages
  8. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen. Der Vorsitzende hat den Inhalt der Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern ein Viertel der Anwesenden dies fordern oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse über die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Erster Vorsitzender
  2. Stellvertretender Vorsitzender
  3. Schriftführer
  4. Kassierer
  5. Bis zu 5 Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Rechtsverbindliche Handlungen für den Verein bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Vereinsintern gilt, dass bei Zahlungsanweisungen das weitere Vorstandmitglied der Kassierer sein soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vereinsintern gilt weiter, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 2 bis zu 1/3 des Vereinsvermögens innerhalb eines Jahres berechtigt ist. Der Vorstand beschließt, über welchen Betrag der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, selbständig verfügen kann.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen acht Tagen eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Verhinderungsfall von weiteren Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (8) Bei Bedarf kann der Vorstand Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen und Kommissionen einberufen.

## **§11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Die Auflösung scheidet, wenn nicht weniger als sieben Personen den Verein aufrechterhalten wollen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hammersbach. Die Gemeinde Hammersbach hat das Vermögen nur für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach einzusetzen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.

Hammersbach, den 20.05.2011